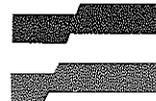


Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3416

Der Chef
der Staatskanzlei
des Landes
Schleswig-Holstein



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

25. August 2008

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die Meldedatenübermittlung an den Norddeutschen Rundfunk (NDR/GEZ für den Einzug von Rundfunkgebühren wird in Schleswig-Holstein durch Gesetz vom 18. November 1996 (GVOBL. Sch.-H. S. 686) geregelt. Bei Einführung des Verfahrens hatte sich der NDR verpflichtet, alle zwei Jahre einen Erfahrungsbericht zu erstellen.

Den anliegenden Erfahrungsbericht für die Jahre 2006 und 2007 übersende ich zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Maurus

Statusbericht zur Meldedatenübermittlung für den Norddeutschen Rundfunk

Bundesland:	Schleswig-Holstein
Berichtszeitraum:	01.01. - 31.12.2006
Gesetzliche Grundlage:	§ 24 Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz - LMG) i. V. m. § 2 des Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Im Jahre 2006 erhielt der NDR bzw. die GEZ insgesamt 458.753 Datensätze von den Meldebehörden des Landes Schleswig-Holstein, die wie folgt bearbeitet wurden:

- 133.214 Meldesätze (29,0 %) führten zu einer Aktualisierung der Teilnehmerdaten.
- In 262.909 Fällen (57,3 %) war die von der Meldebehörde übermittelte Anschrift bereits im Rundfunkteilnehmerkonto vermerkt, oder Meldedaten von Haushaltsangehörigen konnten ohne weitere Bearbeitung übergangen werden.
- 62.630 Bürger (13,7 %) wurden zur weiteren Sachverhaltsklärung und ggf. Anmeldung als Rundfunkteilnehmer angeschrieben.

Bei den angeschriebenen 62.630 Bürgern wurde nachfolgendes Ergebnis erzielt:

14.078 Bürger (22,5 %) meldeten ihre Radio- und Fernsehgeräte an. Dies entspricht 11.247 Radio- und 11.912 Fernsehgeräten.

Statusbericht zur Meldedatenübermittlung für den Norddeutschen Rundfunk

Bundesland:	Schleswig-Holstein
Berichtszeitraum:	01.01. - 31.12.2007
Gesetzliche Grundlage:	§ 24 Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz - LMG) i. V. m. § 2 des Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Im Jahre 2007 erhielt der NDR bzw. die GEZ insgesamt 794.864 Datensätze von den Meldebehörden des Landes Schleswig-Holstein, die wie folgt bearbeitet wurden:

- 224.493 Meldesätze (28,2 %) führten zu einer Aktualisierung der Teilnehmerdaten.
- In 494.869 Fällen (62,3 %) war die von der Meldebehörde übermittelte Anschrift bereits im Rundfunkteilnehmerkonto vermerkt, oder Meldedaten von Haushaltsangehörigen konnten ohne weitere Bearbeitung übergangen werden.
- 75.502 Bürger (9,5 %) wurden zur weiteren Sachverhaltsklärung und ggf. Anmeldung als Rundfunkteilnehmer angeschrieben.

Bei den angeschriebenen 75.502 Bürgern wurde nachfolgendes Ergebnis erzielt:

- 15.624 Bürger (20,7 %) meldeten ihre Radio- und Fernsehgeräte an. Dies entspricht 11.228 Radio- und 12.535 Fernsehgeräten.

Datenschutz und Datensicherheit

Die von den Meldebehörden übersandten Datenträger werden nach Verarbeitung gelöscht und an den jeweiligen Absender zurückgesandt. Die für die Briefaktionen verwendeten Daten werden spätestens nach 120 Werktagen ab Zeitpunkt der Verarbeitung gelöscht. Damit ist sichergestellt, dass Daten nur in den Fällen bei der GEZ gespeichert bleiben, in denen die angeschriebenen Personen auch reagiert haben.

Darüber hinaus misst die GEZ der Sicherung der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe sowie dem Schutz personenbezogener Daten im Besonderen große Bedeutung zu. Sie hat technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen getroffen, die beim gegenwärtigen Stand der baulichen, system- und verfahrenstechnischen Gegebenheiten als wirksam und voll ausreichend im Sinne der datenschutzrechtlichen Forderungen zu beurteilen sind.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Rundfunkteilnehmer gelten zum Einen die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. 08.1991, in der Fassung vom 01.03.2007, und zum Anderen ergänzend die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.

Für die Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen gelten jeweils die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes, in dem die Rundfunkanstalt ihren Sitz hat.

Diese sind auch anzuwenden in Bezug auf die Daten der Rundfunkteilnehmer des betreffenden Anstaltsbereichs, die bei der GEZ gespeichert werden. Die Überwachung des Datenschutzes obliegt – auch in Bezug auf die Verarbeitung der Rundfunkteilnehmerdaten – der oder dem für die jeweilige Rundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten.

Bei der GEZ ist unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die jeweilige Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten gemäß § 8 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages eine betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt worden, die unmittelbar der Geschäftsleitung untersteht.

Die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten haben den Arbeitskreis „Datenschutzbeauftragte“ gebildet, um unter anderem die Sicherstellung des Datenschutzes bei der GEZ nach möglichst einheitlichen Kriterien zu gewährleisten.

Bei den Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DeutschlandRadio bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken bei dem heutigen Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung der Bundesländer. Auch der Bundesbeauftragte für Datenschutz hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die regelmäßige Übermittlung von Einwohnermeldedaten an die Rundfunkanstalten bzw. die GEZ mit Blick auf die Gebührengerechtigkeit für vertretbar, insbesondere für verhältnismäßig halte.

Das aktuelle Zahlenwerk über die Verwendung der Meldedaten ist den folgenden Seiten zu entnehmen.